



# Verwaltungsrat

355. Tagung, Genf, 17.–27. November 2025

Institutionelle Sektion

INS

**Datum:** 15. Oktober 2025

**Original:** Englisch

Zweiter Punkt der Tagesordnung

## Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz

### Zweck der Vorlage

Diese Vorlage soll dem Verwaltungsrat die Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz für 2028 und darüber hinaus, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, erleichtern (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 39).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Zu erbringende Leistung B.1. Verbesserte Führungskompetenz und strategische Ausrichtung zur Gewährleistung der Wirkung in der Organisation.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2028 und darüber hinaus.

**Rechtliche Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

**Finanzielle Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Abhaltung der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Etwaige erforderliche Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat zur Prüfung auf seiner 356. Tagung (März 2026) unterbreitet.

**Verfasser:** Hauptabteilungen des Grundsatzressorts Ordnungspolitik, Rechte und Dialog, Hauptabteilungen des Grundsatzressorts Arbeitsplätze und Sozialschutz sowie Hauptabteilung Forschungsarbeiten und Publikationen.

**Verwandte Dokumente:** [GB.347/INS/2/1](#); [GB.347/PV\(Rev.\)](#); [GB.349/PV\(Rev.1\)](#); [GB.350/PV](#); [GB.352/INS/2](#); [GB.352/PV](#); [GB.353/PV](#).

## ► Inhaltsangabe

---

|                                                                                                                   | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz .....                               | 3            |
| II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz.....                                                            | 7            |
| A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2026–30 .....                                                       | 7            |
| B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion<br>stehende Themen .....                  | 9            |
| 1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe<br>des Normenüberprüfungsmechanismus ..... | 9            |
| 2. Weitere mögliche zur Prüfung anstehende Gegenstände.....                                                       | 11           |
| III. Verfahrenstechnischer Fahrplan .....                                                                         | 13           |
| Beschlussentwurf .....                                                                                            | 14           |

## Anhänge

|                                                                                                                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz .....                                                                                                                   | 15 |
| 1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe<br>des Normenüberprüfungsmechanismus .....                                                                            | 15 |
| 2. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt,<br>Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit<br>für ältere Arbeitnehmer (allgemeine Aussprache)..... | 19 |
| 3. Aktuelle Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im<br>Zusammenhang mit den derzeit vorbereiteten Themen.....                                                                        | 24 |
| II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten<br>Fachgegenstände (2016–33) .....                                                                                    | 27 |
| III. Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2024–29) .....                                                                                                                                       | 31 |

## ► I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

---

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln sind in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats dargelegt.<sup>1</sup> Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die drei ständigen Gegenstände sind:
  - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
  - Finanz- und Haushaltsfragen;
  - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz auch drei Fachgegenstände, für gewöhnlich im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion.<sup>2</sup> Normensetzungsgegenstände unterliegen im Allgemeinen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, eine einmalige Beratung durchzuführen.<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass ein Fachgegenstand auf einer vorbereitenden dreigliedrigen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung behandelt werden sollte, was es potenziell ermöglichen würde, für diesen Gegenstand eine einmalige Beratung auf der Konferenz vorzusehen.<sup>4</sup> Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz müssen auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt werden, es sei denn, die Mitglieder geben bei der ersten Beratung ihre einstimmige Zustimmung.<sup>5</sup>
4. Wiederkehrende Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 werden im Rahmen eines Fünfjahreszyklus durchgeführt, wie vom Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) angenommen. Auf seiner 347. Tagung (März 2023) beschloss der Verwaltungsrat, im Jahr 2026 einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einzuleiten und einen das strategische Ziel des sozialen Dialogs betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Konferenz zu setzen.<sup>6</sup> Der neue Zyklus wird mit einer wiederkehrenden Diskussion auf der 118. Tagung (2030) der Konferenz über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enden.

<sup>1</sup> Siehe [Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation](#), Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3; [Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz](#), Art. 10–12, 23 und 44–52; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschnitt 5 und Art. 6.2.

<sup>2</sup> Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die für gewöhnlich entweder in einer Plenarsitzung oder durch den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.

<sup>3</sup> In jüngerer Zeit hat die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach einer einmaligen Beratung angenommen.

<sup>4</sup> Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, Art. 45 Abs. 5.

<sup>5</sup> Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Art. 5.1.1.

<sup>6</sup> [GB.347/PV\(Rev.\)](#), Abs. 58 Buchstabe d.

## Strategischer und kohärenter Ansatz

5. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz,<sup>7</sup> für den die Mitgliedsgruppen weiterhin ihre Unterstützung bekundet haben. Die allgemeinen Elemente des Ansatzes, wie eine strategische Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, institutionelle Kohärenz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität sowie eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität zu gewährleisten, bleiben deshalb weiterhin gültig.
6. In Übereinstimmung mit dem strategischen und kohärenten Ansatz überwacht der Verwaltungsrat die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für künftige Tagungen. Zudem schafft er Synergien bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, wie etwa dem Strategischen Plan der IAO für 2026–29.<sup>8</sup> Er könnte zudem die strategische Ausrichtung der Vereinten Nationen (UN) zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mandat der IAO berücksichtigen, die bei Großveranstaltungen wie dem im September 2023 abgehaltenen Gipfel über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), dem 2024 angenommenen Zukunftspakt, dem Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025, der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking durch die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im März 2025 („Peking +30“)<sup>9</sup> und der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung festgelegt wurden oder werden könnten.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> GB.322/PV, Abs. 17 Abs. 1, und GB.322/INS/2, Abs. 11–19.

<sup>8</sup> GB.352/PFA/1.

<sup>9</sup> Die 69. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau fand vom 10. bis 21. März 2025 in New York statt. In der [Politischen Erklärung anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz](#) wurde die Verpflichtung bekräftigt, unter anderem mittels folgender Schritte bestehende und neu auftretende Herausforderungen zu bewältigen:

die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen durch die Förderung des Zugangs von Frauen zu Krediten und unternehmerischer Tätigkeit sowie des Aufbaus der Kapazitäten, der finanziellen Inklusion und der finanziellen Grundbildung für Frauen und Mädchen, durch die Ausweitung der Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern und durch die Förderung, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte der Frauen auf Arbeit und ihrer Rechte am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen, den vollen Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt und zu menschenwürdiger Arbeit und die Herstellung ihrer diesbezüglichen Chancengleichheit herbeiführen, wirksame Maßnahmen gegen Diskriminierung, einschließlich aufgrund von Mutterschaft, sowie gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ergreifen, Arbeitnehmerrechte durchsetzen, einschließlich des Rechts, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit fördern, soziale Sicherheit schaffen, den Übergang von der informellen zur formellen Beschäftigung in allen Sektoren unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Segregation auf dem Arbeitsmarkt ergreifen und den Ungleichheiten bei Löhnen, Gehältern und Renten ein Ende setzen; (Abs. 15 Buchstabe a).

<sup>10</sup> Die von der von der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung angenommene [Verpflichtungserklärung von Sevilla](#) fordert unter anderem dazu auf:

- dass das Streben nach Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch das Recht auf Entwicklung gehört, und der Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne jegliche Unterscheidung oder Diskriminierung geachtet, geschützt und gefördert werden müssen (Abs. 3);
- in produktive Sektoren, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in großem Umfang und in die Kompetenzentwicklung zu investieren, damit alle Menschen von einem inklusiven, gerechten und nachhaltigen Wirtschaftswachstum profitieren können (Abs. 21);

7. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) nahm der Verwaltungsrat zentrale Botschaften des dreigliedrigen Beitrags zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung an.<sup>11</sup> Wie vom Verwaltungsrat auf seiner 353. Tagung (März 2025) vorgeschlagen, nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) eine Entschlieung an, in der sie die Mitgliedstaaten dazu aufforderte, sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Gipfels diesen Botschaften in vollem Umfang Rechnung tragen, und die IAO, einschlielich ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, damit beauftragte, eine fhrende Rolle bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels in den ihr Mandat betreffenden Bereichen wahrzunehmen, darunter im Hinblick auf die Schaffung von voller, produktiver und frei gewhlter Beschftigung und menschenwrdiger Arbeit; die Festlegung, Frderung, Ratifizierung und berwachung internationaler Arbeitsnormen; und die fortschreitende Verwirklichung eines nachhaltigen universellen Sozialschutzes.<sup>12</sup>
8. Die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen kann ebenfalls eine strategische Richtung fr knftige normative Manahmen vorgeben. Im Mai 2024 empfahl die offene UN-Arbeitsgruppe fr das Thema „Altern“, ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Frderung, zum Schutz und zur Gewhrleistung der Anerkennung und Verwirklichung aller Menschenrechte lterer Menschen in Erwgung zu ziehen, nachdem sie auf mgliche normative und Umsetzungslcken hingewiesen hatte, unter anderem in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung, Sozialschutz und soziale Sicherheit, Bildung, Ausbildung, lebenslanges Lernen und Kapazittsaufbau, Zugang zur Justiz, Recht auf Arbeit, Zugang zum Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Sicherheit und soziale Inklusion.<sup>13</sup>
9. Die offene zwischenstaatliche UN-Arbeitsgruppe zum Thema „transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen und die Achtung der Menschenrechte“ setzt die Verhandlungen ber ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Aktivitten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen fort, das die [UN-Leitprinzipien fr Wirtschaft und Menschenrechte](#) und die bereits bestehenden freiwilligen Manahmen ergnzen und verbessern soll.<sup>14</sup>
10. Im Juli 2025 hat der Internationale Gerichtshof das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt und seine Auffassung dargelegt, dass dieses Recht „eine Voraussetzung fr die Wahrnehmung vieler Menschenrechte ist, wie beispielsweise das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschlielich des Zugangs zu Wasser, Nahrung und Wohnraum“. <sup>15</sup>
11. Der strategische und kohrente Ansatz erfordert auch eine angemessene und effektive Verknpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen

- 
- die Finanzierung von Sozialschutzsystemen und -manahmen, einschlielich Untergrenzen und Politikvorgaben im Einklang mit den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation und zwischenstaatlich vereinbarten Standards, in die lndergesteuerten Plne und Strategien aufzunehmen (Abs. 27 Buchstabe i).

<sup>11</sup> GB.352/PV, Abs. 902 Buchstabe a.

<sup>12</sup> Internationale Arbeitskonferenz, [Entschlieung ber den Zweiten Weltgipfel fr soziale Entwicklung](#), IAK.113/Entschlieung III. Ordonnance

<sup>13</sup> UN-Generalversammlung, [Report of the Open-ended Working Group on Ageing on its fourteenth session](#), A/AC.278/2024/2, Beschluss 14/1, Abs. 20 und 25 Buchstabe a.

<sup>14</sup> Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen fr Menschenrechte, [„Tenth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights“](#). Auf seiner zehnten Tagung empfahl der Berichterstatter der Arbeitsgruppe, dass die elfte Tagung der Arbeitsgruppe vom 20. bis 24. Oktober 2025 stattfinden sollte.

<sup>15</sup> Internationaler Gerichtshof, [Obligations of States in respect of climate change](#), Gutachten vom 23. Juli 2025, Abs. 393.

Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf Grundlage der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte erstellt werden.<sup>16</sup> Die derzeitige Praxis sieht vor, dass den wiederkehrenden Diskussionen über ein bestimmtes strategisches Ziel eine im Vorjahr durchgeführte Aussprache der Konferenz zu einer Allgemeinen Erhebung über Normen in Bezug auf dasselbe strategische Ziel vorausgeht. Da der Verwaltungsrat ausnahmsweise beschlossen hat, keine wiederkehrende Diskussion auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz zu setzen, finden ab 2026 wiederkehrende Diskussionen zwei Jahre nach der Diskussion zu einer Allgemeinen Erhebung über Normen in Bezug auf dasselbe strategische Ziel durch die Konferenz statt. Zu den Vorschlägen für die Straffung der Berichterstattung, die auf der gegenwärtigen Tagung des Verwaltungsrats erörtert werden, gehört die Suche nach möglichen Alternativen zu einer klassischen Allgemeinen Erhebung, die für 2027 vorgesehen ist.<sup>17</sup>

12. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats wiesen darauf hin, dass sich die Folgemaßnahmen zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) potenziell auf die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz auswirken könnten, und forderten Flexibilität und Innovation beim strategischen und kohärenten Ansatz.<sup>18</sup> Einige Verwaltungsratsmitglieder sprachen sich dafür aus, den Normenüberprüfungsmechanismus, die Allgemeinen Erhebungen und die wiederkehrenden Diskussionen stärker miteinander zu verknüpfen.<sup>19</sup> Die Arbeitgebergruppe äußerte die Auffassung, dass der Verwaltungsrat über Autonomie hinsichtlich der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz verfüge und es ihm dabei freistehe, Empfehlungen der SRM TWG sowie andere Bereiche des Mandats der IAO zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmergruppe hat daran erinnert, dass die Folgemaßnahmen unter anderem zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der SRM TWG als eine institutionelle Priorität anzusehen sind, wie in Beschlüssen des Verwaltungsrats wiederholt festgehalten wurde.<sup>20</sup>
13. Eine weitere strategische Richtung für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz geben Programm und Haushalt für 2024–25 vor. Die darin enthaltene Priorität für wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen zugunsten sozialer Gerechtigkeit wird im Zeitraum 2026–27 im Hinblick auf die Unterstützung eines erneuerten Gesellschaftsvertrags weiterverfolgt.<sup>21</sup> Die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit ist neben anderen Zielen auf Maßnahmen im Rahmen des Themenschwerpunkts „Verwirklichung der Menschenrechte und der damit verbundenen Arbeitnehmerrechte, Gewährleistung der Menschenwürde und Erfüllung von Grundbedürfnissen“ ausgerichtet.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> IAO, [Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 15.1.

<sup>17</sup> GB.355/LILS/1. Die Alternativen werden in GB.355/LILS/3 dargelegt.

<sup>18</sup> [GB.341/PV](#), Abs. 25, 36 und 39.

<sup>19</sup> [GB.337/PV](#), Abs. 757 und 760. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) wählte der Verwaltungsrat im Anschluss an die von der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung (September 2022) durchgeführten Überprüfung von Instrumenten für Leistungen bei Arbeitsunfällen eine Reihe von auf dem neuesten Stand befindlichen Instrumenten für eine Allgemeine Erhebung aus, die 2024 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ausgearbeitet und 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll. Der Bericht und die Diskussion sollten bei der wiederkehrenden Diskussion über den Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf der 115. Tagung (2027) der Konferenz berücksichtigt werden. Siehe [GB.346/PV](#), Abs. 877.

<sup>20</sup> [GB.344/PV](#), Abs. 679 und [GB.346/PV](#), Abs. 837.

<sup>21</sup> IAO, [Programm und Haushalt für 2024–25](#), Ergebnisvorgabe 1. Die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 sind in [GB.353/PFA/1](#) dargelegt.

<sup>22</sup> Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit, „[Key intervention: Human rights economy](#)“.

14. Schließlich fördert der Verwaltungsrat bei der Prüfung möglicher Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz die institutionelle Kohärenz, indem er die Modalitäten, die Ergebnisse und den Zeitplan der von der Konferenz geforderten dreigliedrigen Tagungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hat folglich Vorschläge für eine Sachverständigentagung zum Thema Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen und sich ändernden Wettermustern<sup>23</sup> sowie für eine Sachverständigentagung über den Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter genehmigt.<sup>24</sup> Eine Fachtagung über den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit für alle: Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten wurde vom 17. bis 21. Februar 2025 durchgeführt,<sup>25</sup> und Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung über die Organisation und Planung der Arbeitszeit werden dem Verwaltungsrat zu gegebener Zeit vorgelegt.<sup>26</sup> Vorschläge für eine Sachverständigentagung zum Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft sowie sonstiger Freistellung für Pflege und Betreuung, die im Jahr 2026 zu einem vom Verwaltungsrat auf seiner gegenwärtigen Tagung zu bestimmenden Zeitpunkt stattfinden soll, wurden vom Verwaltungsrat ebenfalls gebilligt.<sup>27</sup> Darüber hinaus empfahl die SRM TWG auf ihrer neunten jährlichen Tagung (September 2024), fünf dreigliedrige Tagungen vorzusehen, um Forschungsarbeiten und Befragungen in Bezug auf Fischer, die Hafenarbeit, indigene und in Stämmen lebende Völker, Hotels und Gaststätten sowie ältere Arbeitnehmer zu erörtern. Der Zeitplan und die Modalitäten dieser Tagungen müssen noch vom Verwaltungsrat festgelegt werden.<sup>28</sup>
15. Um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern, wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen, auf der mögliche Gegenstände für die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz erörtert werden, ein aktualisierter Fahrplan für die Verfahren zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes vorgelegt (siehe Anhang III).<sup>29</sup>

## ► II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

### A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2026–30

16. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz vom Verwaltungsrat ausgewählten Gegenstände und die zur Prüfung anstehenden Gegenstände bis 2030.

<sup>23</sup> GB.352/PV, Abs. 905 Buchstabe b. Die Tagung soll vom 2. bis 6. Februar 2026 stattfinden.

<sup>24</sup> GB.350/PV, Abs. 80 Buchstabe d. Notwendige Anpassungen der Modalitäten der Tagung werden dem Verwaltungsrat im Einklang mit dem Ergebnis des Normensetzungsverfahrens zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Annahme vorgelegt.

<sup>25</sup> Siehe GB.355/INS/16/1.

<sup>26</sup> GB.349/PV(Rev.1), Abs. 148 (für die Tagung muss noch ein Termin festgelegt werden).

<sup>27</sup> GB.352/PV, Abs. 132 Buchstabe b.

<sup>28</sup> GB.352/LILS/3, Abs. 3, Tabelle 1 Punkt 2. Die Forschungsarbeiten, Befragungen und dreigliedrigen Tagungen würden dazu dienen, der SRM TWG oder dem Verwaltungsrat bei Bedarf Folgemaßnahmen in Bezug auf verschobene Entscheidungen über die Einstufung und das Bestehen von Lücken im Erfassungsbereich, Möglichkeiten zur Verbesserung der Ratifizierung aktueller Instrumente und/oder mögliche nächste Schritte, auch in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente, zu empfehlen.

<sup>29</sup> Für nähere Einzelheiten zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes siehe GB.328/INS/3, Abs. 7–15. Ein aktualisierter Fahrplan für den Zeitraum von jetzt bis 2029 wird in Abschnitt II nachfolgend und Anhang III vorgelegt.

► **Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten und zur Diskussion stehenden Gegenstände, 2026–30**

| Tagung      |                                                                                                           | Tagesordnungspunkt                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | IV                                                                                                        | V                                                                                                                  | VI                                                                                                                                                                                                                                                                 | VII und VIII                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 114. (2026) | <b>Wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit | Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – <b>Normensetzung</b> (zweite Beratung)                           | <b>Allgemeine Aussprache</b> über die Förderung der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung                                                                                                                                                          | Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947                                                                                                                                                                         |
| 115. (2027) | Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – <b>Normensetzung</b> (erste Beratung)            | <b>Wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)                | <b>Allgemeine Aussprache</b> zum Thema Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit (allgemeine Aussprache) |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 116. (2028) | Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – <b>Normensetzung</b> (zweite Beratung)           | <b>Wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung                                      | [Festzulegender Gegenstand, wie im verfahrenstechnischen Fahrplan angegeben.]                                                                                                                                                                                      | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123; Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124                                                                                                                                                       |
| 117. (2029) | [Vom Verwaltungsrat vor der 117. Tagung festzulegender Gegenstand]                                        | <b>Wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz)                | [Vom Verwaltungsrat vor der 117. Tagung festzulegender Gegenstand]                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 118. (2030) | [Vom Verwaltungsrat vor der 118. Tagung festzulegender Gegenstand]                                        | <b>Wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit | [Vom Verwaltungsrat vor der 118. Tagung festzulegender Gegenstand]                                                                                                                                                                                                 | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 96 (Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung) und Nr. 112 (Mindestalter (Fischer)); Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 24, 25, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 133, 134, 146, 164 und 166 (Seeschiffahrtsinstrumente); Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29 |

17. Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat prüfen, welche Gegenstände entweder für die Normensetzung oder für eine allgemeine Aussprache auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz und darüber hinaus gesetzt werden könnten, einschließlich möglicher Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats in Bezug auf den Normenüberprüfungsmechanismus ergeben.

18. Sollte der Verwaltungsrat wünschen, einen Normensetzungsgegenstand zur zweimaligen Beratung auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, kann ein solcher Beschluss lediglich in Bezug auf die 116. Tagung (2028) oder spätere Tagungen der Konferenz gefasst werden, wobei zu beachten ist, dass eine Beratung über eine Normensetzung bereits für 2028 vorgesehen ist. Ein Beschluss über die Aufnahme eines Gegenstands im Hinblick auf eine Normensetzung kann in Bezug auf die 116. Tagung (2028) der Konferenz auf der gegenwärtigen Tagung oder spätestens auf der 356. Tagung (März 2026) gefasst werden.<sup>30</sup> Ein Beschluss über die Aufnahme eines Gegenstands für eine allgemeine Aussprache in Bezug auf die 116. Tagung (2028) der Konferenz kann spätestens auf der 359. Tagung (März 2027) gefasst werden.<sup>31</sup>
19. Anhang II bietet einen Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz (2016–33) ausgewählten Fachgegenstände und dient als Entscheidungshilfe für den Verwaltungsrat hinsichtlich der zeitlichen Planung in Bezug auf die zur Prüfung anstehenden Gegenstände.

## B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion stehende Themen

### 1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

#### Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie Maschinenschutz

20. Auf ihrer fünften Tagung (September 2019) erörterte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu ihren früheren, vom Verwaltungsrat 2017 und 2018 genehmigten Empfehlungen und empfahl eine Normensetzung zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren sowie Maschinenschutz.<sup>32</sup> Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) genehmigte der Verwaltungsrat diese Empfehlungen der SRM TWG und ersuchte das Amt, diese Normensetzungsvorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt und als eine Angelegenheit von institutioneller Priorität auszuarbeiten.<sup>33</sup>
21. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) und der 113. Tagung (2025) der Konferenz einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung – zweimalige Beratung) aufzunehmen.<sup>34</sup> Auf ihrer 113. Tagung (2025) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 209), 2025, an.

<sup>30</sup> Gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz muss das Amt bei Normensetzungsgegenständen den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand zur Beratung gelangt, einen Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie einen Fragebogen zustellen. Für die 116. Tagung (2028) der Konferenz müsste also spätestens Ende November 2026 ein Bericht zugestellt werden. Ein Beschluss des Verwaltungsrats im Oktober–November 2026 würde dem Amt nicht ausreichend Zeit für die Ausarbeitung dieses Dokuments einräumen.

<sup>31</sup> Die Geschäftsordnung der Konferenz sieht vor, dass das Amt, wenn ein Gegenstand zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt wurde, einen Bericht zu dieser Frage ausarbeitet und den Regierungen spätestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der diese Frage zur Beratung gelangt, zugänglich macht. Da für die Ausarbeitung eines solchen Berichts Zeit notwendig ist, wäre es höchst ratsam, dass der Verwaltungsrat spätestens im März des Vorjahres einen Beschluss fasst.

<sup>32</sup> GB.337/LILS/1, Anhang, Beilage I, Abs. 9.

<sup>33</sup> GB.337/PV, Abs. 745 Buchstabe a.

<sup>34</sup> GB.341/PV, Abs. 50 Buchstabe b.

22. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz einen Gegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung aufzunehmen.<sup>35</sup>
23. Vorschläge für die verbleibenden Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie Maschinenschutz sind in Anhang I, Abschnitt 1 aufgeführt.
24. Der Verwaltungsrat erteilte kürzlich Leitvorgaben zu den Optionen für potenziell innovative und effiziente Modalitäten für die Normensetzung.<sup>36</sup>
25. Ergonomie und manuelle Handhabung: Bei den Erörterungen im Verwaltungsrat wurde anerkannt, dass die Normensetzung zum Schutz vor ergonomischen Gefahren, die über Fragen rund um die manuelle Handhabung hinausgeht, die erste ihrer Art wäre. Eine zweimalige Beratung wäre somit aufgrund des Arbeitsaufwands für die Überarbeitung der Normen zur manuellen Handhabung und zur Einbeziehung der Ergonomie empfehlenswert.<sup>37</sup> Die auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten Auffassungen ließen darauf schließen, dass eine weithin geteilte Präferenz für eine Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung in den Jahren 2029 und 2030 besteht unter der Berücksichtigung, dass die Normensetzung zum Schutz gegen chemische Gefahren wahrscheinlich im Jahr 2028 abgeschlossen wird und dass angesichts der Kapazitäten sowohl der Mitgliedsgruppen als auch des Amtes parallele Normensetzungsberatungen zum Arbeitsschutz vermieden werden sollten.<sup>38</sup> Die während der Erörterung geäußerten Auffassungen unterstützten auch deutlich die Einberufung einer dreigliedrigen Tagung vor der Normensetzung durch die Konferenz.<sup>39</sup> Auf seiner 353. Tagung (März 2025) bestätigte der Verwaltungsrat seine Präferenz für eine Normensetzung nach 2028, beschloss jedoch, seine Entscheidung über die Aufnahme des entsprechenden Gegenstands in die Tagesordnung der 117. Tagung (2029) und der 118. Tagung (2030) der Konferenz auf seine 356. Tagung (März 2026) zu verschieben. Die Mitglieder zeigten sich im Allgemeinen flexibel in Bezug auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge einer zweimaligen Beratung über eine Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung. Ein Beschluss des Verwaltungsrats in dieser Hinsicht muss nicht vor seiner 359. Tagung (März 2027) gefasst werden, und in der Zwischenzeit könnten mögliche normative und nicht normative Maßnahmen in Bezug auf andere Gegenstände erörtert werden.<sup>40</sup>
26. Auf ihrer neunten Tagung (September 2024) überprüfte die SRM TWG die normativen Instrumente über die Hafendarbeit und empfahl dem Verwaltungsrat, Forschungsarbeiten durchführen zu lassen, um das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zu bewerten und die Relevanz des [Übereinkommens \(Nr. 27\) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929](#), festzustellen. Die SRM TWG empfahl ferner, dass die Forschungsarbeiten von einer dreigliedrigen Tagung über Hafendarbeit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt bewertet werden sollten. Die dreigliedrige Tagung würde mit der Aufgabe betraut, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 zu überprüfen und die Möglichkeit der Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und

<sup>35</sup> GB.350/PV, Abs. 80 Buchstabe a.

<sup>36</sup> GB.341/PV, Abs. 33 und 36; [GB.343/PV](#), Abs. 29, 34 und 41; [GB.344/PV](#), Abs. 46–98; [GB.346/PV](#); [GB.347/PV\(Rev.\)](#).

<sup>37</sup> GB.347/PV(Rev.), Abs. 27 und 38.

<sup>38</sup> GB.352/PV, Abs. 26–65.

<sup>39</sup> GB.352/PV, Abs. 29, 36 und 59.

<sup>40</sup> [GB.353/PV](#), Abs. 21–51.

manueller Handhabung zu prüfen.<sup>41</sup> Eine globale Fachtagung zum Thema menschenwürdige und nachhaltige Arbeit und ein gerechter Übergang in Häfen und Hafenanlagen ist für die Zweijahresperiode 2026–27 vorgesehen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Zuweisungen im Programm und Haushalt für 2026–27.<sup>42</sup>

- 27. Maschinenschutz:** Bei den Erörterungen des Verwaltungsrats wurde berücksichtigt, dass eine Normensetzung die Überarbeitung von zwei bestehenden Normen erfordern würde.<sup>43</sup> Angesichts der auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten Auffassungen zu anderen Tagesordnungspunkten und der Notwendigkeit, parallele Normensetzungsberatungen im Bereich Arbeitsschutz zu vermeiden, wäre die früheste Gelegenheit die 119. Tagung (2031) der Konferenz. Während das Standardverfahren für die Normensetzung ein Verfahren der zweimaligen Beratung wäre, könnte die Normensetzung ausnahmsweise im Verfahren der einmaligen Beratung erfolgen, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung. Mit einer einmaligen Beratung auf der 119. Tagung (2031) oder 120. Tagung (2032) der Konferenz, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Tagung im Jahr 2029 oder 2030, könnte jegliche Überschneidung mit der Normensetzung im Bereich Ergonomie und manuelle Handhabung, die möglicherweise 2029 stattfindet, vermieden werden. Die auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten und auf der 353. Tagung (März 2025) bestätigten Auffassungen ließen darauf schließen, dass eine Präferenz für eine Normensetzung auf der Grundlage einer einmaligen Beratung im Jahr 2031 mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Sachverständigentagung, möglicherweise im Jahr 2030, besteht; einige Gruppen zogen es jedoch vor, die Praxis einer zweimaligen Beratung beizubehalten, um die Qualität und Wirksamkeit der Normen nicht durch eine starke Belastung des Amtes und der Mitgliedsgruppen zu beeinträchtigen,<sup>44</sup> oder bevorzugten zunächst eine informelle Informationsveranstaltung für die Mitgliedsgruppen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, die Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zum Arbeitsschutz zu erörtern.<sup>45</sup>

- 28. Der Verwaltungsrat könnte:**

- a) die Einberufung einer dreigliedrigen Sachverständigentagung vor der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung im Jahr 2027 in Erwägung ziehen;<sup>46</sup>
- b) weiterhin Leitvorgaben zu den Modalitäten für die Normensetzung zur Neufassung von Instrumenten über den Maschinenschutz erteilen.

## 2. Weitere mögliche zur Prüfung anstehende Gegenstände

- 29. Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten im digitalen Zeitalter.** Auf seiner 350. Tagung (März 2024) billigte der Verwaltungsrat Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung zum Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter und ersuchte das Amt, die Haushaltsmittel für diese Tagung in die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 aufzunehmen. Zudem bat er darum, alle etwaigen notwendigen Anpassungen an den Modalitäten der Tagung im Einklang mit dem Ergebnis des Normensetzungsverfahrens zum

<sup>41</sup> GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 8.3.1 Buchstabe a.

<sup>42</sup> Siehe GB.353/POL/3, Anhang II, und GB.353/PV, Abs. 719 Buchstabe f.

<sup>43</sup> Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118), 1963. Siehe GB.331/LILS/2, Tabelle 1.

<sup>44</sup> GB.353/PV, Abs. 21.

<sup>45</sup> GB.353/PV, Abs. 27.

<sup>46</sup> Die Vorschläge sind in GB.355/INS/18 dargelegt.

Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Genehmigung vorzulegen, dessen abschließende Behandlung für die 114. Tagung (2026) der Konferenz vorgesehen ist.<sup>47</sup>

- 30. Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst.** Auf seiner 353. Tagung zog der Verwaltungsrat den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst als möglichen Gegenstand für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz in Erwägung.<sup>48</sup> Eine Gruppe ersuchte das Amt, so bald wie möglich einen Bericht über mögliche Folgemaßnahmen als Diskussionsgrundlage für den Verwaltungsrat zu erstellen, einschließlich der Einberufung einer sektorübergreifenden Sachverständigentagung zur Erörterung normativer oder nicht normativer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern in der Arbeitswelt.<sup>49</sup> Andere Gruppen sprachen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine sektorübergreifende dreigliedrige Tagung aus, schlossen jedoch nicht aus, dass der Verwaltungsrat im Rahmen einer grundsatzpolitischen Diskussion die vorliegenden Forschungsarbeiten prüft.<sup>50</sup> Der Verwaltungsrat könnte die Einberufung einer Beratung in der Sektion Politikentwicklung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst und/oder anderen spezifischen Sektoren auf einer seiner nächsten Tagungen in Erwägung ziehen, um zu prüfen, ob eine dreigliedrige Tagung, möglicherweise in der Zweijahresperiode 2028–29, angemessen wäre, um normative oder nicht normative Orientierungshilfe vor dem Hintergrund der sich rasch weiterentwickelnden gesetzgeberischen und normativen Initiativen und Praktiken in diesem Bereich zu erarbeiten.<sup>51</sup> Alternativ könnte Anfang 2027 den sektorspezifischen Beratungsorganen ein Vorschlag für eine in der Zweijahresperiode 2028–29 durchzuführende sektorspezifische Sachverständigentagung zur Billigung auf einer späteren Tagung des Verwaltungsrats vorgelegt werden.
- 31. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt:** Auf seiner 353. Tagung (März 2025) erörterte der Verwaltungsrat die Vorschläge für eine mögliche allgemeine Aussprache über einen Gegenstand in Bezug auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, die Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer.<sup>52</sup> Die während der Erörterung geäußerten Auffassungen deuteten auf eine breite Unterstützung für eine allgemeine Aussprache zu gegebener Zeit hin, gegebenenfalls mit vorausgehenden Forschungsarbeiten, Informationsveranstaltungen und einer dreigliedrigen Tagung. Der Verwaltungsrat könnte in Erwägung ziehen, eine mögliche allgemeine Aussprache vorzusehen, als Folgemaßnahme zu der auf der 116. Tagung (2018) der Konferenz durchgeführten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung.
- 32. Menschenwürdige Arbeit in Lieferketten.** Die vom Verwaltungsrat auf seinen vorangegangenen Tagungen erteilten Leitvorgaben bestätigten den Standpunkt einiger Mitglieder, die Option beizubehalten, eine Beratung über eine Normensetzung über menschenwürdige Arbeit in Lieferketten in naher Zukunft ins Auge zu fassen.<sup>53</sup> Die früheste Gelegenheit für die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands wäre die 116. Tagung (2028) der Konferenz. Der Verwaltungsrat wird auf seiner 356. Tagung (März 2026) mögliche Initiativen zur Ergän-

<sup>47</sup> GB.350/PV, Abs. 80 Buchstabe d.

<sup>48</sup> GB.353/INS/2/1(Rev.1), Abs. 35, 52–54.

<sup>49</sup> GB.353/PV, Abs. 30.

<sup>50</sup> GB.353/PV, Abs. 31 und 43.

<sup>51</sup> Siehe Anhang I, Abschnitt 3.

<sup>52</sup> Die aktualisierten Vorschläge sind in Anhang I, Abschnitt 2 aufgeführt.

<sup>53</sup> GB.347/PV(Rev.), Abs. 22 und 35; GB.349/PV(Rev.1), Abs. 47; GB.350/PV, Abs. 24, 39 und 60.

zung des Bestands an internationalen Arbeitsnorme prüfen, damit menschenwürdige Arbeit in Lieferketten gewährleistet wird.

- 33. Geschlechtsspezifische und unangemessene Formulierungen:** Der Verwaltungsrat hat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen und anderen unangemessenen Begriffen und Verweisen in allen internationalen Arbeitsnormen ergeben, erörtert <sup>54</sup> und hat beschlossen, das Amt zu ersuchen, neben anderen Folgemaßnahmen die Aufnahme eines Gegenstands zur Annahme einer Entschließung über veraltete und unangemessene Formulierungen in internationalen Arbeitsnormen in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzuschlagen. <sup>55</sup> Um genügend Zeit für Konsultationen vor der Aussprache über einen Entschließungsentwurf durch die Konferenz einzuplanen, schlägt das Amt die Aufnahme eines Gegenstands zur Annahme einer Entschließung in die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) oder 115. Tagung (2027) der Konferenz vor. Vorbehaltlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats würde das Amt einen Entschließungsentwurf zur Prüfung auf seiner 356. Tagung (März 2026) oder 358. Tagung (November 2026) ausarbeiten, für eine mögliche Übermittlung an die Konferenz. Angesichts der Erörterung auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats wird vorgeschlagen, dass die Entschließung: eine eindeutige Grundsatzerklärung betreffend veraltete Formulierungen enthalten würde, die unangemessen geschlechtsspezifisch sind, koloniale Konnotationen haben oder auf sonstige Weise beleidigend oder diskriminierend sind; Verfahren festlegen würde, mit denen die Organisation andere Fälle unangemessener Formulierungen, die in Zukunft festgestellt werden könnten, behandeln kann; anerkennen würde, dass die grundlegenden Ziele und Ansätze der einschlägigen Bestimmungen in gleicher Form gültig bleiben wie zum Zeitpunkt ihrer Annahme und dass solche Formulierungen in den meisten Fällen die Wirkung der internationalen Arbeitsnormen in der Praxis nicht beeinträchtigt haben; und bewährte Praktiken in Bezug auf die Entwicklung normativer Formulierungen bei Normensetzungsverfahren ermitteln würde. Der Verwaltungsrat könnte diesbezüglich Leitvorgaben erteilen.
- 34.** Aus den vom Verwaltungsrat für 2025–27 gebilligten dreigliedrigen Tagungen können sich weitere Gegenstände für künftige Tagungen der Konferenz ergeben.

### ► III. Verfahrenstechnischer Fahrplan

---

- 35.** Ein aktualisierter Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan wird im Folgenden dargelegt. Auf allen Tagungen wird der Verwaltungsrat weiterhin Leitvorgaben zur Tagesordnung für künftige Tagungen der Konferenz erteilen.
- 36. Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat:**
- a) hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen;
  - b) hinsichtlich der Frage, ob ein neuer Gegenstand in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

<sup>54</sup> GB.352/LILS/5.

<sup>55</sup> GB.352/PV, Abs. 1194 Buchstabe b Ziffer i.

**37. Auf seiner 356. Tagung (März 2026) wird der Verwaltungsrat:**

- a) beschließen, ob ein zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung vorgesehener Gegenstand auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz gesetzt werden soll;
- b) hinsichtlich der Frage, ob ein zuvor geprüfter oder neuer Gegenstand für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;
- c) hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz auf einer Tagung der Konferenz über 2028 hinaus Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

**38. Auf seiner 356. Tagung (November 2026) wird der Verwaltungsrat:**

- a) in dem Fall, dass er noch keinen Beschluss gefasst hat, hinsichtlich der Frage, ob ein zur Normensetzung auf der Grundlage einer einmaligen Beratung vorgesehener Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufgenommen werden soll, einen entsprechenden Beschluss fassen;
- b) hinsichtlich der Frage, ob ein zuvor geprüfter Gegenstand für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;
- c) in dem Fall, dass er noch keinen Beschluss gefasst hat, hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz auf einer Tagung der Konferenz über 2028 hinaus Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

## ► Beschlussentwurf

---

**39. Der Verwaltungsrat hat:**

- a) beschlossen, einen Gegenstand betreffend geschlechtsspezifische und andere unangemessene Begriffe und Verweise in allen internationalen Arbeitsnormen auf die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) ODER der 115. Tagung (2027) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen, im Hinblick auf die Annahme einer Entschließung, und den Generaldirektor ersucht, für die 356. Tagung (März 2026) ODER 358. Tagung (November 2026) einen Entschließungsentwurf zur Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 114. Tagung (2026) ODER 115. Tagung (2027) auszuarbeiten;
- b) das Amt ersucht, bei der Ausarbeitung des Dokuments über die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz, das auf seiner 356. Tagung (März 2026) vorzulegen ist, die einschlägigen Leitvorgaben zu berücksichtigen.

## ► Anhang I

---

### Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

#### 1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

1. Auf Empfehlung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017), Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu biologischen Gefahren sowie Ergonomie und manueller Handhabung (angesichts der in diesen Bereichen festgestellten Regelungslücken), zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren und zur Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz auszuarbeiten, damit sie so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden.<sup>1</sup>
2. Die Aufnahme der oben genannten Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Konferenz für 2026 und darüber hinaus sollte sich von der Notwendigkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen zu bestimmten berufsbedingten Gefahren leiten lassen. In Anbetracht der Entschließung, die die Konferenz auf ihrer 110. Tagung angenommen hat, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen und zwei Instrumente als grundlegende Übereinkommen einzustufen, wird es noch dringlicher, die Lücken in den Arbeitsschutzvorschriften zu schließen und sicherzustellen, dass die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen in der Arbeitswelt Rechnung tragen.
3. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, sich entsprechend den Empfehlungen der SRM TWG am „Konzept der thematischen Integration“ zu orientieren. Wie aus den Erörterungen der SRM TWG hervorgeht, würde eine Regelung im Wege einer thematischen Integration wohl bedeuten, dass die Normensetzungsverfahren für die vier Unterthemen entsprechend einer Entscheidung des Verwaltungsrats jeweils nach Bedarf angepasst werden. Verfahrensabweichungen könnten sich aufgrund der Entscheidung ergeben, ob die betreffende Normensetzung zu einem Protokoll, einem Übereinkommen, einer Empfehlung oder einem Übereinkommen mit einer Empfehlung führen soll. Im Rahmen eines Normensetzungsverfahrens könnte ausgelotet werden, ob rechtsverbindliche und nicht-bindende Bestimmungen in einem einzigen Instrument miteinander zu kombinieren wären, um die thematische Integration zu verbessern.
4. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend biologische Gefahren für eine zweimalige Beratung auf die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) und der 113. Tagung (2025) zu setzen. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz einen Gegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung aufzunehmen. Sollte der Verwaltungsrat an der Praxis festhalten wollen, auf je einer Konferenztagung nur einen einzigen

---

<sup>1</sup> GB.331/LILS/2, Anhang, Beilage, Abs. 17 i), 19 ii), 27 und 31.

Normensetzungsgegenstand zum Thema Arbeitsschutz zu behandeln, wäre die früheste Gelegenheit für die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands betreffend Ergonomie und manuelle Handhabung oder Maschinenschutz die 117. Tagung (2029) der Konferenz.

#### A. Normensetzungsgegenstand zu Ergonomie und manueller Handhabung

5. Der Fachbereich Humanfaktoren oder Ergonomie wendet Theorien, Grundsätze und Daten aus vielen einschlägigen Fachgebieten auf die Gestaltung von Produkten sowie Arbeitsprozessen und -systemen an und berücksichtigt dabei die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Menschen sowie mit der Umwelt, Werkzeugen und Anlagen ebenso wie die Technologien zur Verbesserung der menschlichen Leistung und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.<sup>2</sup> Ergonomische Gefahren umfassen weitaus mehr Gefahren als jene, die bei der manuellen Handhabung berücksichtigt werden, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 128), 1967, fallen. Zu ergonomischen Gefahren zählen etwa Überanstrengung aufgrund der manuellen Handhabung von Gegenständen, unangemessene Beleuchtung oder Auswahl und Verwendung von Werkzeugen, ständig stehend oder sitzend verrichtete Arbeit, Ausrutschen/Stolpern oder Fallen, Beeinträchtigung des Wohlbefindens aufgrund der Temperatur sowie Muskel-Skelett-Erkrankungen wegen schlechter Körperhaltung im Büro. Angesichts des breiten Spektrums von Muskel-Skelett-Erkrankungen lassen sich die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten nur schwer genau abschätzen, doch die verfügbaren Angaben legen nahe, dass solche Erkrankungen den Grund für ein Drittel aller Verletzungen und Krankheiten, für eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsversäumnisziffer und für erhebliche Gesundheitsausgaben, informelle Gesundheitskosten und Produktionseinbußen bilden.<sup>3</sup> Der Fokus muss zudem stärker auf die Vorbeugung ergonomischer Risiken sowie auf Anstrengungen zur Verbesserung von Komfort und Wohlergehen am Arbeitsplatz gerichtet werden, da die Arbeitskräfte altern und die Arbeitnehmer voraussichtlich länger arbeiten werden.
6. Eine neue Norm, bei deren Erarbeitung der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelte Fragebogen zugrunde gelegt würde, könnte die entscheidende Rolle von Humanfaktoren und Ergonomie bei der Entwicklung von Arbeitsprozessen und -systemen klären und helfen, international anerkannte Formen, Herausforderungen und Chancen, was Humanfaktoren und Ergonomie am Arbeitsplatz betrifft, zu ermitteln. In dem entsprechenden Instrument könnten allgemeine Grundsätze für die Bewältigung dieser Herausforderungen und die Förderung des Arbeitsschutzes durch hochwertige Maßnahmen im Bereich Humanfaktoren und Ergonomie aufgestellt werden. Das Instrument könnte nationale Maßnahmen und Regelungen zum Thema Humanfaktoren und Ergonomie bei der Arbeit darlegen, ein klares System von Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Verbänden festlegen und einen ganzheitlichen Ansatz bei der Gestaltung, Lenkung und Durchführung der Arbeit fördern.
7. Gemäß den Empfehlungen der SRM TWG würde mit den neuen Normen das Übereinkommen (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 128), 1967, neu gefasst und der regulatorische Ansatz im Bereich der manuellen Handhabung aktualisiert. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) ersuchte der

<sup>2</sup> Kathleen Mosier and Juan Carlos Hiba, „[The Essential Contribution of Human Factors/Ergonomics to the Future of Work We Want](#)“ (IAO, 2019).

<sup>3</sup> Siehe z. B. die Zahlen der US-Gesundheitsbehörde (CDC) oder der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Laut der US-Agentur für Arbeitsstatistiken (BLS) waren Muskel-Skelett-Erkrankungen im Jahr 2013 der Grund für 33 Prozent aller Verletzungen und Krankheiten bei Arbeitnehmern.

Verwaltungsrat das Amt, angesichts der in Bezug auf Ergonomie festgestellten Regelungslücken Vorschläge für einen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema auszuarbeiten, damit diese so bald wie möglich in die Tageordnung künftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden können. <sup>4</sup> In Bezug auf die Instrumente zur höchstzulässigen Traglast war die SRM TWG der Ansicht, dass die Instrumente ihren Zweck nicht verloren haben, aber in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind und insbesondere eine Lücke im Bereich Ergonomie aufweisen. Die SRM TWG war dahingehend übereingekommen, dass das Übereinkommen Nr. 127 und die Empfehlung Nr. 128 als Normen eingestuft werden sollten, die weitere Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer anhaltenden und künftigen Relevanz erfordern. Im Rahmen der zu ergreifenden Folgemaßnahmen sollten diese neu gefasst werden, um der notwendigen Regelung der Ergonomie und Aktualisierung des Ansatzes für manuelle Handhabung Rechnung zu tragen. Die SRM TWG war der Ansicht, dass der Überarbeitungsprozess mit einer Sachverständigentagung zur Modernisierung der bestehenden Instrumente im Zusammenhang mit der allgemeineren Frage der Ergonomie und der manuellen Handhabung einhergehen könnte. <sup>5</sup>

8. Im Rahmen ihrer Überprüfung der normativen Instrumente in Bezug auf Hafenarbeit empfahl die SRM TWG auf ihrer neunten jährlichen Tagung (September 2024) dem Verwaltungsrat, Forschungsarbeiten durchzuführen, um das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zu beurteilen und die Relevanz des Übereinkommens (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, festzustellen. <sup>6</sup> Die SRM TWG empfahl, die Forschungsarbeiten zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt durch eine dreigliedrige Tagung über Hafenarbeit zu bewerten. Die dreigliedrige Tagung würde dann die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 überprüfen und die Möglichkeit der Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung prüfen. <sup>7</sup>
9. Als Informationsgrundlage für die Vorbereitungsarbeit für die Normensetzung würden ein detaillierter Bericht über Gesetzgebung und Praxis, Untersuchungen zu bewährten Praktiken und Datensammlungen sowie breit angelegte Konsultationen mit den Mitgliedsgruppen, Partnern im gesamten UN-System sowie Fachorganen und anderen Interessenträgern dienen. Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2027 eine dreigliedrige Sachverständigentagung abzuhalten, die dem Amt zum Umfang der bei der Normensetzung zu berücksichtigenden Fragen Rat erteilen soll. <sup>8</sup> In die Vorbereitungsarbeit könnten auch die technischen Leitlinien einfließen, die 2021 vom Amt veröffentlicht wurden. <sup>9</sup>

## **B. Normensetzungsgegenstand zur Neufassung der Instrumente über den Maschinenschutz**

10. Mit den neuen Normen würden das Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118), 1963, neugefasst. 2002 hatte die Cartier-Arbeits-

<sup>4</sup> GB.331/PV, Abs. 723 f) i).

<sup>5</sup> GB.331/LILS/2 GB.331/LILS/2. Abs. 25 und 26.

<sup>6</sup> Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929 .

<sup>7</sup> GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 8.3.1 a).

<sup>8</sup> Die Vorschläge werden dem Verwaltungsrat auf seiner gegenwärtigen Tagung in GB.355/INS/18 vorgelegt.

<sup>9</sup> IAO, *Principles and Guidelines for Human Factors/Ergonomics (HFE) Design and Management of Work Systems*, 2021. Die Leitlinien wurden von einem Team fachkundiger Autoren, Gutachter und Vertreter der Internationalen Gesellschaft für Ergonomie, der IAO und anderer Institutionen und Organisationen erstellt, die den entscheidenden Bedarf an Grundsätzen und Leitlinien für menschliche Faktoren und Ergonomie bei der Gestaltung und dem Management von Arbeitssystemen erkannt haben.

gruppe empfohlen, das Übereinkommen Nr. 119 als „neuzufassendes“ Instrument einzu-stufen, und 2017 billigte der Verwaltungsrat eine Empfehlung der SRM TWG, die Instrumente über den Maschinenschutz „so bald wie möglich“ neuzufassen.<sup>10</sup>

11. Auf ihrer 91. Tagung (2003) forderte die Konferenz, dass das Übereinkommen Nr. 119 und die Empfehlung Nr. 118 neugefasst werden, um technischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Instrumente, den jüngsten technologischen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, für die Sicherheit und die Gesundheit relevante Informationen bereitzustellen und Schulungen zum Technologietransfer vorzusehen. Das Hauptziel der nun schon älteren Instrumente, nämlich die Arbeitnehmer vor Unfällen bei der Verwendung von Maschinen durch den Einsatz von Sicherheitstechnologien zu schützen, sei weiterhin wichtig und gültig, doch müsse es durch umfassende Konzepte für die Förderung von Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Maschinen ergänzt werden, unter anderem was die Anhörung, die Unter-richtung und die Schulung der Beschäftigten zu sämtlichen relevanten Aspekten der Maschi-nen über deren gesamten Lebenszyklus hin, einschließlich Notfallverfahren, anbelange.<sup>11</sup>
12. Ausgehend von den Kriterien, die in der Sammlung praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen (2013)<sup>12</sup> niedergelegt sind, könnten in neuen Normen all-gemeine Grundsätze für die Behandlung von die Sicherheit und die Gesundheit betreffenden Fragen bei der Verwendung von Maschinen aufgestellt werden.
13. Neue Normen in Form eines Übereinkommens könnten die Art des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Maschinen in Definitionsform skizzieren und Arbeitsschutzanforderungen sowie Vorsichtsmaßnahmen festlegen, die für Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aber auch Planer, Hersteller und Lieferanten von Maschinen gelten würden.
14. Neue Normen in Form einer Empfehlung (oder nichtverbindliche Bestimmungen in einem Instrument, das auch verbindliche Bestimmungen enthält) könnten weitere detaillierte Orien-tierungshilfe für spezifischere fachliche Anforderungen und Maßnahmen bezüglich Arbeits-umfeld, Kontrollsystemen, Maschinenschutz und Schutz vor mechanischen und sonstigen Gefahren, Information und Kennzeichnung sowie für zusätzliche Maßnahmen im Zusammen-hang mit spezifischen Arten von Maschinen bieten.
15. Als Informationsgrundlage für eine Aussprache über den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Sachverständigen-tagung, könnten der Konferenz eine Überprüfung der 2013 veröffentlichten Sammlung prak-tischer Richtlinien zu diesem Thema und ein detaillierter Bericht über die Gesetzgebung und Praxis dienen; die Konferenz würde sich bei ihrer Aussprache auch auf den Fragebogen stüt-zen, der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelt wird.

### C. Aktualisierung der neuen Arbeitsschutzinstrumente

16. Bei der Normensetzung in den drei vorgenannten Bereichen könnte durch geeignete Ansätze dafür Sorge getragen werden, dass die neuen Instrumente – und insbesondere ihre fachlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten einfach aktuali-siert werden können und so ihre anhaltende Relevanz gewährleistet ist. Vereinfachte Mecha-

<sup>10</sup> GB.283/LILS/WP/PRS/1/2 (Kurzinformation des Amtes, März 2002); GB.331/PV, Abs. 723 f) iii).

<sup>11</sup> IAO, *Examination of Instruments concerning Occupational Safety and Health (General Provisions and Specific Risks): Technical Note 7 – Instruments concerning the Guarding of Machinery*, Dritte Tagung der SRM TWG (25.–29. September 2017), 5 und 6.

<sup>12</sup> IAO, *Safety and health in the use of machinery*, IAA-Sammlung praktischer Richtlinien, 2013.

nismen für die Neufassung, wie sie im Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), im Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, im Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, oder in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, vorgesehen sind, könnten als Beispiel herangezogen werden.

## **2. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer (allgemeine Aussprache)**

### **A. Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands**

17. In der Jahrhunderterklärung wird die IAO aufgefordert, ihre Bemühungen darauf zu richten, „Maßnahmen zu unterstützen, die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, ihre Wahlmöglichkeiten auszuweiten, um ihre Chancen zu optimieren, bis zum Erreichen des Ruhestandsalters unter qualitativ guten, produktiven und gesunden Bedingungen zu arbeiten, und ein aktives Altern zu ermöglichen“. <sup>13</sup>
18. Im September 2024 vertrat die SRM TWG die Auffassung, dass das Thema ältere Arbeitnehmer angesichts des demografischen Wandels und insbesondere der Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten, ein wichtiges Thema für künftige Erörterungen der IAO sei. Der Lebensverlaufsansatz, der die Chancen für die Solidarität zwischen den Generationen vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften anerkennt, sei für die Mitgliedsgruppen der IAO zunehmend relevant. Im Zusammenhang mit der Prüfung weiterer Maßnahmen, die erforderlich sind, um die fortgesetzte und künftige Relevanz der Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980, zu gewährleisten, beschloss die SRM TWG, eine Entscheidung über das Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf dieses Thema bis zum Abschluss von Forschungsarbeiten zu verschieben, die auf einer späteren dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollten, um die nächsten Schritte in dieser Hinsicht festzulegen, zu denen eine allgemeine Aussprache auf der Konferenz gehören könnte. <sup>14</sup>
19. Derweil gewinnt die IAO im multilateralen Kontext in Bezug auf dieses Thema zunehmend an Bedeutung. Zum ersten Mal hat die IAO Fördermittel der Entwicklungsfinanzierung <sup>15</sup> für ihre Arbeit zu alternden Gesellschaften und der Solidarität zwischen den Generationen erhalten, wodurch die Organisation die Forschungsarbeiten und Wissensentwicklung in diesem Bereich vorantreiben kann. Die IAO ist bereits aktives Mitglied mehrerer UN-Gruppen zu diesem Thema und wurde kürzlich eingeladen, sich der Arbeitsgruppe für demografischen Wandel des Hochrangigen Ausschusses der UN für Programmfragen anzuschließen. Darüber hinaus wurde die IAO zu einer Reihe von Konferenzen und Tagungen zu diesem Thema eingeladen, die von dem Privatsektor, Arbeitnehmerverbänden, Regierungen und anderen UN-Organisationen organisiert wurden. Das IAO-Regionalbüro für Europa und Zentralasien betreibt ein regionales Wissenszentrum zum demografischen Wandel, das als Anlaufstelle für IAO-Bedienstete, die sich mit diesem Thema befassen, dient. Die Hauptabteilungen Beschäftigungspolitik (EMPLOYMENT) und Internationale Arbeitsnormen (NORMES) machen Fortschritte bei der Analyse der IAO-Instrumente, die mit diesem Thema in Verbindung stehen. In

<sup>13</sup> IAO, Jahrhunderterklärung der IAO, Teil II A) v).

<sup>14</sup> GB.352/LILS/3, Anhang, Abs. 28.

<sup>15</sup> Die Finanzierung der Partnerschaft erfolgt durch die Europäische Union und die Republik Korea.

Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) wurde ein erster Kurs zum demografischen Wandel angeboten, der Ende 2025 erneut durchgeführt wird.<sup>16</sup>

20. Um Anpassungen und Planungen für die Zukunft vornehmen zu können, ist das Verständnis demografischer Trends für politische Entscheidungsträger, Unternehmen und Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Einer der jüngsten demografischen Trends mit gewaltigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Arbeitsmärkte und Gesellschaften ist die Alterung der Bevölkerung – ein Trend, der in den meisten entwickelten Volkswirtschaften und Schwellenländern zu beobachten ist und von dem in der Zukunft alle Länder betroffen sein werden. Weltweit wird die Bevölkerung im Alter von mindestens 65 Jahren bis zum Jahr 2100 um mehr als 300 Prozent – von 703 Millionen im Jahr 2019 auf 2,4 Milliarden – wachsen, während die Bevölkerung im Erwerbsalter (15- bis 64-Jährige) im gleichen Zeitraum um weniger als 50 Prozent zunehmen wird. Bis Ende der 2070er-Jahre wird die Zahl der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter weltweit voraussichtlich 2,2 Milliarden betragen und damit jene der Kinder (Personen unter 18 Jahren) übersteigen. Bis Mitte der 2030er-Jahre wird sich die Zahl der Menschen im Alter von 80 Jahren und älter voraussichtlich auf 265 Millionen belaufen und jene der Säuglinge (ein Jahr oder jünger) übertreffen.<sup>17</sup> Dieser Trend wird vor allem durch die Alterung der Bevölkerung in den sich entwickelnden Volkswirtschaften angetrieben.
21. Der demografische Wandel ist nur eine der Triebkräfte des Wandels, und die in der Jahrhunderterklärung genannten Triebkräfte des Wandels sollten nicht isoliert, sondern vielmehr im wirtschaftlichen und sozialen Kontext betrachtet werden. Die kombinierten Auswirkungen von wirtschaftlicher Instabilität, zunehmender Ungleichheit, Klimawandel, demografischem Wandel und Digitalisierung stellen die Arbeitsmärkte vor komplexe Herausforderungen, die nur durch einen umfassenden beschäftigungspolitischen Rahmen, einschließlich der Anpassung von Arbeitsmarktpolitiken und -institutionen, bewältigt werden können. Dies wird die Gesellschaften in die Lage versetzen, diese disruptiven Megatrends in Chancen umzuwandeln.
22. Die jüngste Konferenz, die sich mit dem demografischen Wandel in der Arbeitswelt befasste, fand 2013 unter dem Titel „Beschäftigung und Sozialschutz im neuen demografischen Kontext“ statt, und ein Folgeaktionsplan wurde vom Verwaltungsrat verabschiedet. Seitdem hat das Thema jedoch an Dringlichkeit gewonnen und einen höheren Stellenwert auf der politischen Tagesordnung erlangt. Die Länder wenden sich immer häufiger an das Amt mit der Bitte um Hilfe beim Verständnis der Auswirkungen solcher Trends auf die Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte.
23. Die vorgeschlagene Aussprache würde auf der Diskussion von 2013 sowie auf der Jahrhunderterklärung und den Empfehlungen der SRM TWG aufbauen und auch die Diskussionen über andere Triebkräfte des Wandels, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, sowie die Diskussionen über Ungleichheit, Informalität, Klimawandel und andere damit zusammenhängende Themen berücksichtigen.
24. All diese oben genannten Themen würden im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel erörtert, und es würden auch neue Aspekte einfließen, um sicherzustellen, dass die neuesten Trends berücksichtigt werden. Hierzu könnten folgende Aspekte gehören:
  - die in ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer zu beobachtende beschleunigte Alterung, die die Ernährungssicherheit und die Entwicklung im Allgemeinen gefährdet, bei gleichzeitiger Betrachtung der „spiegelverkehrten“ demografischen Herausforderung in

<sup>16</sup> ITCILO, [Employment in Ageing Societies](#), 20.-31. Oktober 2025.

<sup>17</sup> UN DESA, [World Population Prospects 2024 - Summary of Results](#), [UN DESA/POP/2024/TR/NO. 9](#), X

Entwicklungsländern: die Jugendlichen in städtischen Gebieten und die hohe Quote der Jugendlichen, die keiner Arbeit nachgehen, keine Schule besuchen und keine Berufsausbildung absolvieren.

- die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialschutzsysteme und die Notwendigkeit, sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, damit sie als Schutzmechanismen dienen können, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel auch Chancen mit sich bringt.
  - die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialschutzsysteme und die Notwendigkeit, sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, damit sie als Schutzmechanismen dienen können, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel auch Chancen mit sich bringt.
25. Der Schwerpunkt der Aussprache, die einen neuen analytischen Rahmen bieten würde, läge auf der Solidarität zwischen den Generationen als Konzept und als Prisma zur Ermittlung von Herausforderungen und ganzheitlichen Lösungen.
26. Es sei daran erinnert, dass der Verwaltungsrat kürzlich die Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, erwogen hat, wodurch das Übereinkommen unverändert bleiben würde und die Länder, die es ratifizieren, die Möglichkeit erhalten würden, zusätzliche Diskriminierungsverbotsgründe, einschließlich des Alters, formell zu akzeptieren. <sup>18</sup>

## **B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdigen Arbeit**

27. Die globalen Arbeitsmarkttrends zeigen weiterhin die Notwendigkeit, dass mehr menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, da weder die Anzahl noch die Qualität der Arbeitsplätze ausreichend gestiegen ist, um menschenwürdige Arbeit für alle und damit soziale Gerechtigkeit zu erreichen. Obwohl sich die weltweite Arbeitslosigkeit nach der Pandemie etwas verbessert hat, verharrt sie konstant bei rund 5 Prozent und geht mit einer noch größeren und zunehmenden Arbeitsplatzlücke einher. Zusammen mit der hohen und oftmals steigenden Nichterwerbstätigkeit bestimmter Gruppen wie Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und andere benachteiligte Gruppen deutet dies auf eine neu aufkommende und anhaltende Verletzlichkeit von Arbeitnehmern hin. Schließlich wird die Qualität der Arbeitsplätze oft nicht verbessert und die informelle Beschäftigung nicht systematisch abgebaut. Insgesamt führen diese Probleme zu einem erheblichen und anhaltenden Defizit an menschenwürdiger Arbeit, das sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels noch zu verschärfen droht, wenn es nicht durch beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Interventionen umfassend angegangen wird. Die im Rahmen der Aussprache zu ermittelnden Maßnahmen würden Folgendes bewirken:
- *Verbesserte und beschäftigungsorientierte sozioökonomische Trends.* Das Wirtschaftswachstum und der Abbau von Ungleichheit und Informalität durch Produktivitätszuwachs und verbesserten Sozialschutz würden einen der Diskussionspunkte bilden. Wenn der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf diese Themen außer Acht gelassen werden, könnte dies die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels gefährden.

<sup>18</sup> GB.288/2/1 (November 2003) und GB.289/2 (März 2004).

- *Informelle Beschäftigung.* Ein beträchtlicher Anteil der weltweiten Erwerbsbevölkerung arbeitet nach wie vor in informeller Beschäftigung und verfügt nur über eine geringe oder gar keine soziale Absicherung. Ein neuer Trend besteht darin, dass ältere Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eintreten, allerdings häufig als informelle Arbeitskräfte. In ländlichen Gebieten verbleiben ältere Menschen aufgrund des Mangels an jungen Menschen und als Mittel zum Überleben möglichst lange im Berufsleben, wobei sie sehr oft in der informellen Wirtschaft tätig sind. Im Allgemeinen werden verschiedene politische Bemühungen zur Formalisierung der Arbeit unternommen, doch ältere Arbeitnehmer, insbesondere in ländlichen Gebieten, werden dabei nicht berücksichtigt, während gleichzeitig Menschen in ländlichen Gebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, oft von den Sozialversicherungssystemen ausgeschlossen sind.
- *Geschlechtergefälle.* Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist immer noch niedriger als jene von Männern, und zwar ab dem Eintritt ins Berufsleben, und gleichzeitig besteht eine anhaltende Lohndiskriminierung, was die Chancen von älteren Frauen auf menschenwürdige Arbeit stark beeinträchtigt und ihre Renten, die durchweg niedriger sind als jene der Männer, erheblich belastet. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen in den meisten Ländern der Welt und sind in den Entwicklungsländern und vor allem in den ländlichen Gebieten besonders ausgeprägt.
- *Mangel an Qualifikationen und Migration.* Aufgrund der Alterung der Gesellschaften verschärft sich der Mangel an Qualifikationen in allen wichtigen Branchen, wodurch der weltweite „Fachkräftemangel“ verstärkt wird und es zu Veränderungen der Migrationsmuster kommt. Prognosen zufolge könnten bis 2030 weltweit 85 Millionen qualifizierte Arbeitskräfte fehlen, was für die Weltwirtschaft jährliche Einnahmeverluste in Höhe von bis zu 8,5 Billionen US-Dollar zur Folge hätte. Allein in Europa berichten mehr als 95 Prozent der Unternehmen von Schwierigkeiten bei der Einstellung von Arbeitskräften, wobei das Gesundheitswesen, das Baugewerbe und der Technologiesektor am stärksten betroffen sind.<sup>19</sup> Da ältere Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen, müssen diese Lücken dringend durch die Anwerbung von sowohl inländischen als auch internationalen Fachkräften geschlossen werden. Die Migration ist zu einem wichtigen Hebel geworden, um dem durch den demografischen Wandel verursachten Mangel an Arbeitskräften zu begegnen: Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen, dass im letzten Jahrzehnt 70 Prozent des Wachstums der Erwerbsbevölkerung in Ländern mit hohem Einkommen auf Arbeitsmigranten entfielen. Eine restriktive Migrationspolitik und gesellschaftspolitische Hindernisse stehen jedoch häufig dieser Lösung im Weg, was zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage führt. Um diese negativen Auswirkungen abzumildern, müssen alternde Gesellschaften nicht nur das lebenslange Lernen fördern, die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer erhöhen und es älteren Arbeitnehmern, die im Berufsleben bleiben wollen, ermöglichen, länger zu arbeiten, sondern auch eine zukunftsorientierte Migrationspolitik verfolgen, um qualifizierte Arbeitskräfte in den für die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit entscheidenden Sektoren anzuziehen und zu halten, ohne jedoch eine Abwanderung von Fachkräften aus den Herkunftsländern zu verursachen.
- *Sozialschutzsysteme und Pflege- und Betreuungssysteme.* Eine alternde Bevölkerung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Sozialschutz- und Gesundheitssysteme. Die Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen erfordert einen umfassenden Ansatz, der die

<sup>19</sup> Korn Ferry, [The \\$8.5 Trillion Talent Shortage](#), Mai 2018.

Reform dieser Systeme sowie Investitionen in die Sozialschutz- und Gesundheitsinfrastruktur vorsieht.

28. Diese Entwicklungen zeigen die Grenzen konventioneller Wirtschafts- und Entwicklungsstrategien auf, die vor dem Hintergrund wachsender Bevölkerungen und von Verlagerungen hin zu Sektoren mit höherer Produktivität konzipiert wurden. In vielen Ländern entsprechen diese Annahmen jedoch nicht mehr den Gegebenheiten. Die Mitgliedsgruppen könnten von einer Erörterung, darüber, wie die neuen Gegebenheiten in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen werden können, profitieren, indem sie sich nicht nur mit den Alterungstrends, sondern auch zugleich mit den Herausforderungen befassen, mit denen die junge Bevölkerung konfrontiert wird. Sie könnten erörtern, wie sich die verschiedenen Triebkräfte des Wandels gegenseitig positiv beeinflussen können.
29. Der demografische Wandel erfordert Veränderungen auf allen Ebenen, sei es in der Gesellschaft als Ganzes, in den Unternehmen, bei den Arbeitnehmern oder von Einzelnen. Die Politiken, insbesondere Beschäftigungspolitiken und aktive Arbeitsmarktpolitiken, müssen diesen Veränderungen und das Alter berücksichtigende Überlegungen Rechnung tragen. Da Beschäftigungspolitiken unter anderem makroökonomische sowie Sektor- und Investitionsmaßnahmen umfassen, müssen sie das Alter berücksichtigende Überlegungen berücksichtigen und dahingehend angepasst werden, dass sichergestellt ist, dass der demografische Wandel nicht als Bedrohung, sondern als Chance betrachtet wird.
30. Die Solidarität zwischen den Generationen kann als ein Pfeiler eines neuen Gesellschaftsvertrags verstanden werden, der darauf abzielt, Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen den Generationen zu fördern, Altersdiskriminierung zu bekämpfen und die Weitergabe von Armut und Hunger, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen den Generationen zu verhindern. Im Rahmen des UN-Zukunftspakts wurde die Verpflichtung eingegangen, „generationenübergreifende Partnerschaften und die Solidarität zwischen den Generationen zu stärken, indem Möglichkeiten für freiwillige, konstruktive und regelmäßige Interaktionen zwischen jungen und älteren Menschen in ihren Familien, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt gefördert werden“. <sup>20</sup> Die Aussprache auf der Konferenz würde den Mitgliedsgruppen die Gelegenheit bieten, mögliche Maßnahmen im Bereich der Arbeitswelt zu beraten, um die Solidarität zwischen den Generationen und ihren positiven Einfluss auf den Arbeitsmarkt zu stärken.
31. Bei der Aussprache über mögliche umfassende und das Alter berücksichtigende Beschäftigungspolitiken, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und institutionelle Veränderungen würde auf die Notwendigkeit von Maßnahmen, die sich auf die Angebots- und die Nachfrageseite auswirken, und auf die Frage eingegangen, wie die Arbeitsmarktinstitutionen beide Seiten aufeinander abstimmen und den demografischen Wandel unterstützen müssen.

### C. Erwartetes Ergebnis

32. Mögliche Ergebnisse einer allgemeinen Aussprache wären Schlussfolgerungen und eine Entschließung, die Folgendes umfassen könnten:
  - a) ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften und der Folgen für die Beschäftigungspolitiken und die Arbeitsmarktinstitutionen.

<sup>20</sup> UN-Generalversammlung, Zukunftspakt, Globaler Digitalpakt, Erklärung zu den kommenden Generationen, [A/RES/79/1](#), 2024, Maßnahme 35, Abs. 61 f).

- b) ein gemeinsames Verständnis der Wechselwirkung zwischen den wichtigsten Triebkräften, durch die die Welt der Arbeit umgestaltet wird (z. B. Demografie, Klima, Technologie, Globalisierung, Migration).
  - c) ein Konsens über die Bedeutung der Solidarität zwischen den Generationen für die Bewältigung von Herausforderungen.
  - d) ein konkretes Mandat für den sozialen Dialog in den Wirtschafts- und Entwicklungsdebatten basierend auf dem Argument, dass keine Politik in Bezug auf das Alter neutral ist und dass die Ergebnisse einer das Alter berücksichtigenden Beschäftigungspolitik durch den sozialen Dialog verbessert werden können.
  - e) Leitlinien zu den von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich der Annahme von das Alter berücksichtigenden, umfassenden Beschäftigungspolitiken (einschließlich Migrationspolitiken, Qualifikationspolitiken, makroökonomische Maßnahmen, Sektor- und Investitionspolitiken sowie andere einschlägige Politiken) im Licht des demografischen Wandels mit besonderem Schwerpunkt sowohl auf alternden Gesellschaften in den entwickelten Volkswirtschaften als auch auf der Überalterung in ländlichen Gebieten und der demografischen Explosion bezogen auf junge Menschen in städtischen Gebieten der Entwicklungsländer sowie Vorschläge für normative oder nicht-normative Maßnahmen, die in der künftigen Programmplanung der IAO unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel zu einer Quelle menschenwürdiger Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen wird.
33. Eine allgemeine Aussprache würde der IAO die Gelegenheit bieten, eine dreigliedrige Sicht auf den Bericht des UN-Generalsekretärs über das Altern darzulegen und würde die derzeitigen Bemühungen zur Entwicklung eines internationalen Rechts zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen unterstützen und zugleich die Verwirklichung der SDG beschleunigen.

#### **D. Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz**

34. Die Vorbereitungsarbeiten könnten Folgendes umfassen:
- Kurzdossiers zu verschiedenen Themen, die im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, dem Konzept der Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdiger Arbeit für ältere Menschen zu erörtern sind;
  - Beratungen mit den Mitgliedsgruppen unter der Leitung der Hauptabteilung Beschäftigungspolitik (EMPLOYMENT) und der Hauptabteilung Sozialschutz (SOCIAL PROTECTION) in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptabteilungen;
  - Organisation von Veranstaltungen zur Schaffung von Kapazität in Zusammenarbeit mit dem Turiner Zentrum;
  - Erstellung eines Berichts durch EMPLOYMENT und SOCIAL PROTECTION mit amtsweiter Unterstützung.

### **3. Aktuelle Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den derzeit vorbereiteten Themen**

#### **A. Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst**

35. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen bei Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2. bis 3. April 2014) enthielten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unab-

hängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu zählen auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen im Oktober 2014 hervorgehoben. Der Verwaltungsrat nahm zur Kenntnis, dass im Oktober 2015 ein Vorschlag von der Internationale der öffentlichen Dienste für einen Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption, einging.<sup>21</sup>

36. Da es sich hierbei um ein neu aufkommendes Thema handelte, wurde in der dem Verwaltungsrat im Oktober 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen. Infolgedessen veröffentlichte das Amt ein Arbeitspapier über innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor und im Finanzdienstleistungssektor.<sup>22</sup> Die sektorspezifischen Beratungsorgane beschlossen auf ihrer Sitzung im Januar 2021, dem Verwaltungsrat die Abhaltung einer Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst in der Zweijahresperiode 2022–23 vorzuschlagen.<sup>23</sup> Der Verwaltungsrat billigte diesen Vorschlag auf seiner 341. Tagung (März 2021) und setzte den Termin und die Zusammensetzung der Tagung auf seiner 343. Tagung (Oktober 2021) fest.<sup>24</sup> Die Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst fand vom 26. bis 30. September 2022 statt.
37. In den Schlussfolgerungen der Sektortagung von 2022 wurde das Amt aufgefordert, Aktivitäten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung aktueller internationaler Arbeitsnormen und anderer Instrumente zum Schutz von Hinweisgebern durchzuführen, die Kapazitäten bei den Mitgliedsgruppen zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien und zur Teilnahme an einem wirksamen sozialen Dialog zum Schutz von Hinweisgebern aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit und die Politikkohärenz beim Schutz von Hinweisgebern zu fördern. In den Schlussfolgerungen wurde das Amt zudem aufgefordert, Studien durchzuführen, Statistiken und Forschungsarbeiten, einschließlich einer vergleichenden Analyse nationaler Praktiken, zusammenzutragen und Daten zu Trends, Kriterien, Entwicklungen und Rechtsprechung in Bezug auf den wirksamen Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst zu erheben, um den IAO-Mitgliedern Leitvorgaben bereitzustellen und den Verwaltungsrat des IAA im Hinblick auf seine Entscheidungsfindung über den anerkannten Bedarf an künftigen Maßnahmen und Diskussionen zu informieren, ohne Maßnahmen im Rahmen des Mandats der IAO zur Förderung des Schutzes von Hinweisgebern auszuschließen.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> GB.325/INS/2, Abs. 31.

<sup>22</sup> Iheb Chalouat, Carlos Carrión-Crespo and Margherita Licata, *Law and Practice on Protecting Whistle-blowers in the Public and Financial Services Sectors*, IAA-Arbeitspapier Nr. 328, 2019.

<sup>23</sup> GB.341/PV, Abs. 653–662. Für die Teilnahme an der Tagung waren alle interessierten Regierungen, acht Arbeitgebervertreter, acht Arbeitnehmervertreter sowie Berater, Beobachter, offizielle internationale Organisationen und nichtstaatliche internationale Organisationen als Beobachter eingeladen.

<sup>24</sup> GB.343/POL/2(Rev.2), Anhang I.

<sup>25</sup> IAO, *Technical Meeting on the Protection of Whistle-blowers in the Public Service Sector*, TMWBPS/2022/8, 2022.

38. Das Ergebnis dieser Tagung <sup>26</sup> wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung erörtert. <sup>27</sup>
39. Entsprechend den Schlussfolgerungen für die Tagung veröffentlichte das Amt zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und der OECD ein Arbeitspapier, in dem die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz, den Mitgliedstaaten den öffentlichen Bediensteten, die als Hinweisgeber Unregelmäßigkeiten melden, und den Mitarbeitern von Aufsichtsorganen bieten, dargelegt werden. Das Papier wurde Anfang 2025 veröffentlicht. <sup>28</sup> Die Studie, die den Schutz von Hinweisgebern in 67 Ländern analysiert, bestätigt, dass das globale Bewusstsein für die entscheidende Rolle, die Hinweisgeber bei der Aufdeckung von Fehlverhalten, Korruption und Menschenrechtsverletzungen spielen, deutlich zugenommen hat und dass ein umfassenderer rechtlicher Schutz ein wesentliches Element für Strategien zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung einer guten Verwaltungsführung ist.
40. Dementsprechend werden in Ländern aller Regionen innerstaatliche Gesetze zum Schutz von Hinweisgebern erlassen oder verschärft. <sup>29</sup>
41. Kürzlich angenommene internationale Arbeitsnormen verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern in bestimmten Kontexten zu ergreifen. <sup>30</sup> Insofern bilden diese Normen weder einen umfassenden Rahmen, der alle Aspekte des Schutzes von Hinweisgebern abdeckt, noch befassen sie sich speziell mit dem Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor.

---

<sup>26</sup> GB.347/POL/2.

<sup>27</sup> GB.347/PV(Rev.).

<sup>28</sup> IAO, *Protecting Whistle-Blowers in the Public Service: A Global Survey of Whistle-Blowing Laws Applicable to the Public Service Sector*, IAA-Arbeitspapier Nr. 135, 2025 (nur in English verfügbar).

<sup>29</sup> So wurde beispielsweise in der Republik Korea das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Interesse (*Public Interest Whistleblower Protection Act*) 2020 geändert, um den Schutz auszuweiten, und 2024 erneut geändert, um die Obergrenze für staatliche Entschädigungen für Hinweisgeber im öffentlichen Dienst aufzuheben und den Rechtsschutz weiter auszubauen. Saudi-Arabien nahm 2024 das Gesetz zum Schutz von Informanten, Zeugen, Sachverständigen und Opfern (*Law on the Protection of Informants, Witnesses, Experts, and Victims*) an. Südafrika überprüft derzeit sein Gesetz über geschützte Mitteilungen und sein Zeugenschutzgesetz, um unter anderem sicherzustellen, dass Hinweisgeber den Schutz genießen, der ihnen durch das UN-Übereinkommen gegen Korruption gewährt wird. Die Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) entwickelt derzeit einen Entwurf eines Mustergesetzes (*draft model law*), um die Meldung von Korruptionsfällen zu erleichtern und zu fördern und Hinweisgeber sowie Zeugen zu schützen. 2019 nahm die EU eine Richtlinie (2019/1937) zum Schutz von Personen an, die Verstöße gegen das EU-Recht melden.

<sup>30</sup> *Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019*, Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iv; *Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumwelt, 2025*, Artikel 6; *Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019*, Abs. 7 Buchstabe g.

## ► Anhang II

### Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2016–33)

| Tagung      | Fachgegenstände                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 105. (2016) | Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung)  | Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                      | <b>Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit</b>                                                                                                                       | Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, in der geänderten Fassung, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen |
| 106. (2017) | Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung) | Arbeitsmigration – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                                                     | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit | Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67                                                                                                                                                                 |
| 107. (2018) | Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung)                                                                                                           | Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung – <b>allgemeine Aussprache</b> | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit          | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 sowie Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62                                                                                                                                |
| 108. (2019) | Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung)                                                                                                          | Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“)                          | Organisation von Debatten und Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 109. (2021) | Qualifikationen und lebenslanges Lernen – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                                                                                                                                         | Ungleichheit und die Welt der Arbeit – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                                 | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit                | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27,                                                                 |

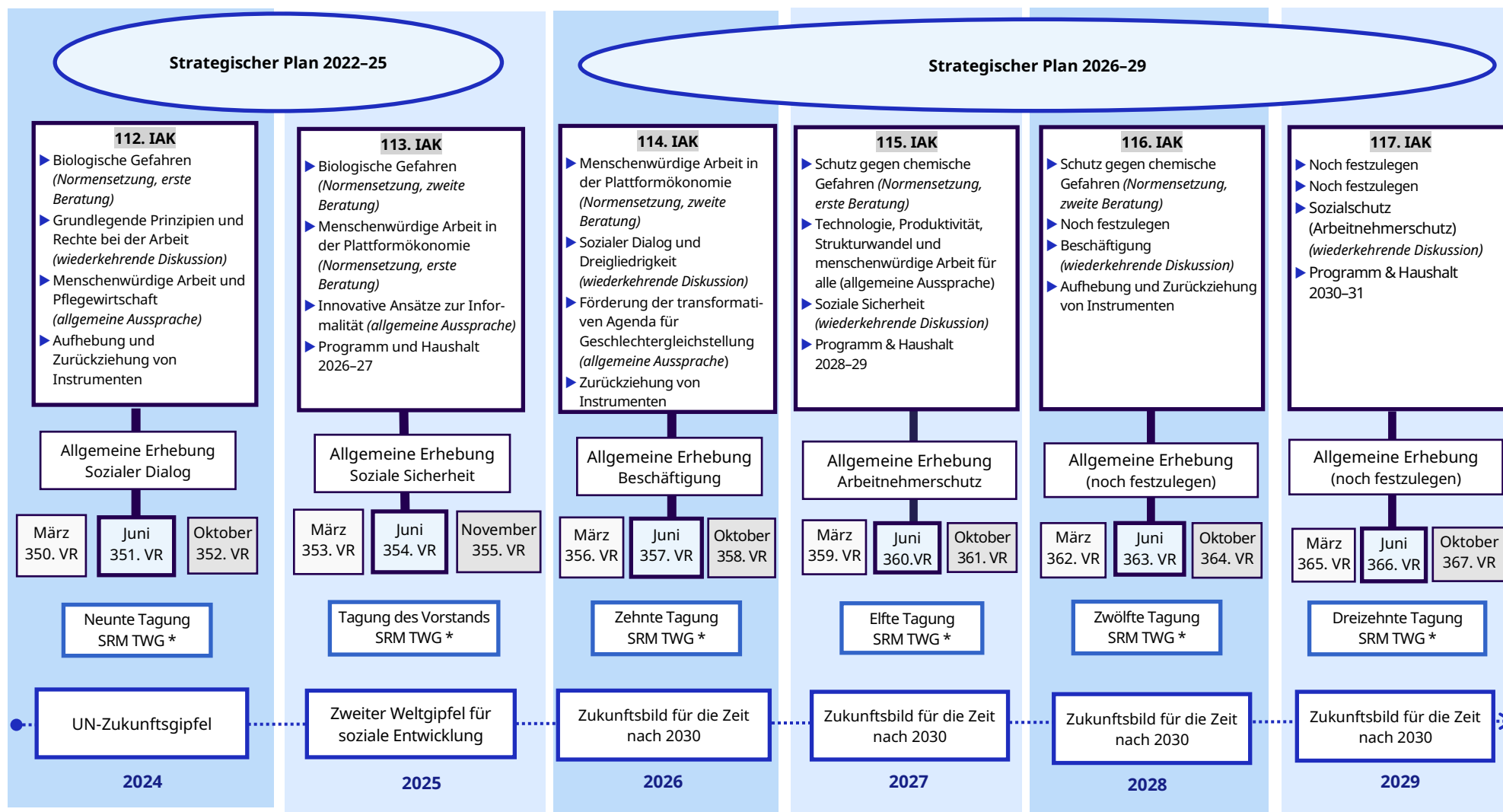
| Tagung      | Fachgegenstände                                                                                        |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 110. (2022) | Duale Berufsausbildung – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung)                   | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit                                      | <p>Sozial- und Solidarwirtschaft – <b>allgemeine Aussprache</b></p> <p>31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187;<br/>Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933</p> <p>Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch eine Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998</p>                                                                                                                                                                                                              |
| 111. (2023) | Duale Berufsausbildung – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung)                  | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozial-schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit               | <p>Gerechter Übergang, auch unter Berücksichtigung der Fragen von Industriepolitik und Technologie, zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle – <b>allgemeine Aussprache</b></p> <p>Annahme des Übereinkommens (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 207), 2023;<br/>Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163;<br/>Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 70, 75, 165, 178 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, sowie der Empfehlungen Nr. 9, 10, 20, 28, 48, 75, 76, 78, 105, 106, 108, 138, 140, 141, 142, 155, 173 und 185</p> |
| 112. (2024) | Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung) | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit | <p>Menschenwürdige Arbeit und die Pflegewirtschaft – <b>allgemeine Aussprache</b></p> <p>Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Tagung                               | Fachgegenstände                                                                                 |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 113. (2025)                          | Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – <b>Normensetzung</b> (zweite Beratung)               | Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – <b>Normensetzung</b> (erste Beratung)                                                                                              | Innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung von Übergängen zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                        | Dreigliedriger Beitrag der IAO zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025. Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Myanmar. |
| 114. (2026)                          | Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – <b>Normensetzung</b> (zweite Beratung)        | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit | Förderung der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung – <b>allgemeine Aussprache</b>                                                                                                                                 | Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947                                                                                                                                  |
| 115. (2027)                          | Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – <b>Normensetzung</b> (erste Beratung)  | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozial-schutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit      | Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit – <b>allgemeine Aussprache</b> |                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 116. (2028)<br>(zu vervollständigen) | Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – <b>Normensetzung</b> (zweite Beratung) | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit                             |                                                                                                                                                                                                                                    | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123<br>Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124                                                                                                              |
| 117. (2029)<br>(zu vervollständigen) |                                                                                                 | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des Sozial-schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit      |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 118. (2030)<br>(zu vervollständigen) |                                                                                                 | Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folge-                                         |                                                                                                                                                                                                                                    | Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 24, 25, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 96, 112, 133, 134, 146, 164 and 166.<br>Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29                                                                                               |

| Tagung                               | Fachgegenstände                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                      |                                                                                                   | maßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 119. (2031)<br>(zu vervollständigen) | Eine <b>Evaluierung</b> der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit (noch zu bestätigen) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 120. (2032)<br>(zu vervollständigen) |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 121. (2033)<br>(zu vervollständigen) |                                                                                                   | <p>Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, 18 und 42;</p> <p>Aufhebung der Übereinkommen Nr. 35, 36, 37, 38, 39 und 40;</p> <p>Aufhebung der Übereinkommen Nr. 3 und 103 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028);</p> <p>Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, 23 und 24;</p> <p>Zurückziehung der Empfehlung Nr. 95 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028)</p> |

## ► Anhang III

### Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2024–29)



\* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus.